

Mitteilungsblatt – Sondernummer der Universität Salzburg

Studienjahr 2025/2026

30. Juni 2026

104. Stück

190. Satzung der Universität Salzburg, Änderung Satzungsteil für die Interhochschulische Organisationseinheit „Life Sciences Center Salzburg“

Der Senat der Universität Salzburg hat auf Antrag des Rektorats in seiner Sitzung vom [19. Mai 2026](#) folgende Ergänzung der Satzung beschlossen:

XIII. Teil

INTERHOCHSCHULISCHE ORGANISATIONSEINHEITEN

1. Abschnitt

Life Sciences Center Salzburg

Einrichtung, Aufgabenbereiche und Auflassung

§ 152. (1) Die Universität Salzburg und die Paracelsus Medizinische Privatuniversität richten gemeinsam das Life Sciences Center Salzburg als Interhochschulische Organisationseinheit ein (§ 20d UG 2002).

(2) Organe der Interhochschulischen Organisationseinheit Life Sciences Center Salzburg (LSCS) sind:

- a) die Leiterin bzw. der Leiter des Life Sciences Centers Salzburg (§ 20d Abs. 2 UG 2002) (§ 153);
- b) der Lenkungsausschuss (§ 154);
- c) das Steuerungsboard (§ 155);
- d) der LSCS-Rat (§ 156);
- e) die Leiterinnen bzw. Leiter von Maßnahmen (§ 157);
- f) das Scientific Advisory Board (§ 158).

(3) Die Aufgaben des Life Sciences Centers Salzburg umfassen gemeinsame Maßnahmen innerhalb der in Abs. 4 festgelegten Aufgabenbereiche. Sie dienen der Forschung, Lehre, Translation beziehungsweise Bündelung von Infrastruktur mit dem gemeinsamen Anspruch wissenschaftlicher Exzellenz, Interdisziplinarität und verstärkter internationaler Sichtbarkeit. Die konkreten Maßnahmen werden von den Rektoraten der Universität Salzburg und der Paracelsus Medizinischen Privatuniversität zeitlich begrenzt und in Abhängigkeit von einer zyklischen Evaluierung festgelegt, wobei die Rektorate gemeinsame Vorgaben des Bundes und des Landes Salzburg als Fördergeber

umzusetzen haben. Die in Abs. 4 festgelegten Aufgabenbereiche unterliegen ebenfalls einer regelmäßigen Evaluierung und sind gegebenenfalls anzupassen.

(4) Derzeit sind folgende Aufgabenbereiche im Sinne des Abs. 3 festgelegt:

- Krebsforschung und Immunologie
- Neurowissenschaften
- Regenerative Medizin

(5) Weitergehende Bestimmungen zur Ausgestaltung der Interhochschulischen Organisationseinheit, die sich nicht aus den Regelungen in §§ 152 bis 158 ergeben, werden in der Rahmen-Kooperationsvereinbarung vom 04.12.2025 sowie in der schriftlichen Vereinbarung gem. § 20d Abs. 4 UG getroffen.

(6) Das Life Sciences Center Salzburg endet automatisch mit Einstellung des Betriebes. Zudem ist eine einvernehmliche Auflösung zwischen den Hochschulen gemäß der Rahmen-Kooperationsvereinbarung vom 04.12.2025 möglich. Die einseitige Auflösung ist unter den in § 16 Abs. 4 der Rahmen-Kooperationsvereinbarung vom 04.12.2025 geregelten Voraussetzungen möglich.

Leiterin bzw. Leiter

§ 153. (1) Zur Leiterin oder zum Leiter des Life Sciences Centers Salzburg ist für eine Dauer von vier Jahren durch übereinstimmende Beschlüsse der Leitungen der beteiligten Universitäten und der entscheidungsbefugten Organe der beteiligten Hochschulen eine entsprechend qualifizierte Person mit einem aufrechten Arbeitsverhältnis zu einer der beteiligten Hochschulen zu bestellen (§ 20d Abs. 2 UG). Die Beschlussfassung obliegt den Rektoraten der beteiligten Hochschulen. Die Nominierung erfolgt auf Vorschlag der Leiterinnen und Leiter der Maßnahmen und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter gemäß § 157. Die Leiterin oder der Leiter kann unter den Voraussetzungen des § 20d Abs. 3 UG abberufen werden.

(2) Für das Life Sciences Center Salzburg ist eine stellvertretende Leiterin bzw. ein stellvertretender Leiter mit aufrechtem Arbeitsverhältnis zu jener Hochschule zu bestellen, zu der kein Arbeitsverhältnis der Leiterin bzw. des Leiters i.S.d. Abs. 1 besteht. Hat die Leiterin bzw. der Leiter i.S.d. Abs. 1 ein Arbeitsverhältnis zu beiden Hochschulen, wird aus jeder Hochschule eine Person zur Stellvertreterin bzw. zum Stellvertreter bestellt. Im Übrigen gilt Abs. 1 sinngemäß.

(3) Die Leiterin bzw. der Leiter ist Sprecherin bzw. Sprecher des Life Sciences Centers Salzburg und repräsentiert dieses nach außen. In Abstimmung mit dem Steuerungsboard koordiniert und organisiert sie oder er den Aufbau des LSCS und zeichnet verantwortlich für die Umsetzung der gemeinsamen Ziele. Überdies nimmt die Leiterin bzw. der Leiter jene Aufgaben wahr, die ihr bzw. ihm gemäß § 20d Abs. 4 UG durch schriftliche Vereinbarung der Rektorate zugewiesen sind, insbesondere Aufgaben der Dienst- und Fachaufsicht.

(4) In den nachstehenden Angelegenheiten entscheiden die Universität Salzburg und die Paracelsus Medizinische Privatuniversität gemeinsam durch ihre Rektorate und ist die Leiterin bzw. der Leiter an diese Entscheidungen gebunden:

- a) jährlich zu erfolgende Berichterstattung (Wissensbilanz) zur Zielerreichung;
- b) strategische Ausrichtung des LSCS;

- c) Etablierung und Ausbau der Kontakte mit Partnern der Wissenschaft, Wirtschaft und der Öffentlichkeit;
- d) Initiierung von Forschungsprojekten;
- e) gemeinsame Akquisition von Drittmitteln;
- f) Ausbau der Zusammenarbeit mit Einrichtungen und Organisationen auch im Ausland, Teilnahme an internationalen Netzwerken und Verbänden.

(5) Die Leiterin bzw. der Leiter ist gegenüber dem Lenkungsausschuss und dem Steuerungsboard auskunfts- und rechenschaftspflichtig.

(6) Die Leiterin bzw. der Leiter hat gemäß § 156 Abs. 2 den LSCS-Rat zu informieren und in wichtigen Fragen zu konsultieren.

Lenkungsausschuss

§ 154. (1) Dem Lenkungsausschuss gehören als stimmberechtigte Mitglieder zwei Vertreterinnen oder Vertreter des Bundes (wovon eine Vertreterin oder ein Vertreter des Bundes die Rektorin oder der Rektor der Universität Salzburg ist) und zwei Vertreterinnen oder Vertreter des Landes Salzburg (wovon eine Vertreterin oder ein Vertreter des Landes die Rektorin oder der Rektor der Paracelsus Medizinische Privatuniversität ist) sowie als ständiges beratendes Mitglied eine Vertreterin oder ein Vertreter der Innovation Salzburg GmbH an. Mit Beschluss der stimmberechtigten Mitglieder kann der Lenkungsausschuss weitere beratende Mitglieder ohne Stimmrecht bestellen und abberufen.

(2) Die Aufgaben des Lenkungsausschusses sind:

- a) der Beschluss bzw. die Änderung der Geschäftsordnung für die Leitung des Life Sciences Centers Salzburg und
 - b) in Pattsituationen
 - (i) die Entscheidung hinsichtlich der Bestellung der Leiterin oder des Leiters des Life Sciences Centers Salzburg sowie
 - (ii) die Entscheidung in jenen Angelegenheiten, die gemäß § 153 Abs. 4 lit. a bis f der gemeinsamen Entscheidung der Rektorate bedürfen, wobei die Leiterin oder der Leiter des Life Sciences Centers Salzburg an diese Entscheidung gebunden ist.
- Die anzuwendenden Regelungen werden in der Rahmen-Kooperationsvereinbarung vom 04.12.2025 festgelegt.

Steuerungsboard

§ 155. (1) Dem Steuerungsboard des Life Sciences Centers Salzburg gehören an:

- a) die Leiterin bzw. der Leiter des Life Sciences Centers Salzburg als Vorsitzende bzw. Vorsitzender;
- b) die stellvertretende Leiterin bzw. der stellvertretende Leiter des Life Sciences Centers Salzburg;
- c) eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der Salzburger Landeskliniken (SALK);
- d) eine weitere Vertreterin bzw. ein weiterer Vertreter der Paracelsus Medizinischen Privatuniversität;
- e) zwei weitere Vertreterinnen bzw. Vertreter der Universität Salzburg.

(2) Die Entsendung der Vertreterinnen bzw. Vertreter gemäß Abs. 1 lit. d und e erfolgt durch das Rektorat der betreffenden Hochschule. Die Funktionsperiode der Mitglieder gemäß Abs. 1 lit. c bis e entspricht jener der Leiterin bzw. des Leiters des Life Sciences Centers Salzburg. Ist bei Beginn der

neuen Funktionsperiode eine neue Entsendung noch nicht erfolgt, bleibt das jeweilige Mitglied im Amt, bis eine neue Entsendung erfolgt ist.

(3) Das Steuerungsboard hat folgende Aufgaben: Es unterstützt die Umsetzung der gemeinsamen Ziele und berät die Leiterin bzw. den Leiter des Life Sciences Centers Salzburg. Zudem gibt es Impulse für die Intensivierung der Zusammenarbeit zwischen den beteiligten Einrichtungen.

LSCS-Rat

§ 156. (1) Dem LSCS-Rat gehören als stimmberechtigte Mitglieder die Leiterinnen bzw. Leiter und die stellvertretenden Leiterinnen bzw. stellvertretenden Leiter der Maßnahmen (§ 157) sowie pro Maßnahme eine weitere gewählte Vertreterin bzw. ein weiterer gewählter Vertreter des dem Life Sciences Center Salzburg zugeordneten und an der betreffenden Maßnahme beteiligten wissenschaftlichen Universitätspersonals an. Sie wählen aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden. Der LSCS-Rat ist zumindest einmal pro Semester einzuberufen. Die erstmalige Einberufung obliegt der Leiterin bzw. dem Leiter des Life Sciences Centers Salzburg.

(2) Die Leiterin bzw. der Leiter und die stellvertretende Leiterin bzw. der stellvertretende Leiter des Life Sciences Centers Salzburg nehmen an den Sitzungen des LSCS-Rats mit beratender Stimme teil. Sie haben den LSCS-Rat über die Entwicklung des Life Sciences Centers Salzburg sowie über ihre eigene Tätigkeit, die Tätigkeit des Steuerungsboards und über wesentliche Gesichtspunkte aus den Beratungen mit dem Scientific Advisory Board zu informieren und zu wesentlichen Fragen zu konsultieren.

(3) Der LSCS-Rat dient der Einbindung der am Life Sciences Center Salzburg tätigen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler in dessen laufende Entwicklung, der nachhaltigen Intensivierung der Zusammenarbeit zwischen den beiden beteiligten Hochschulen und der bereichsübergreifenden Entwicklung von Vorschlägen zur strategischen Weiterentwicklung des Life Sciences Centers Salzburg. Der LSCS-Rat ist insbesondere berechtigt, in den in § 153 Abs. 4 lit. a bis f genannten Angelegenheiten Stellungnahmen und Vorschläge an die Leitungsorgane der Universität Salzburg und der Paracelsus Medizinischen Privatuniversität, an den Lenkungsausschuss, an das Steuerungsboard sowie an die Leiterin bzw. den Leiter und an die stellvertretende Leiterin bzw. den stellvertretenden Leiter des Life Sciences Centers Salzburg abzugeben sowie von diesen Organen Auskünfte zu verlangen.

Leiterinnen und Leiter der Maßnahmen

§ 157. (1) Die Rektorate der Universität Salzburg und der Paracelsus Medizinischen Privatuniversität bestellen durch übereinstimmende Beschlüsse für jede gemäß § 152 Abs. 3 festgelegte Maßnahme eine Leiterin oder einen Leiter mit aufrechtem Arbeitsverhältnis zu einer der beteiligten Hochschulen sowie eine stellvertretende Leiterin oder einen stellvertretenden Leiter mit aufrechtem Arbeitsverhältnis zur jeweils anderen beteiligten Hochschule. Die Bestellungen erfolgen auf Vorschlag der Professorinnen und Professoren, der weiteren habilitierten sowie der sonstigen vergleichbar qualifizierten Angehörigen des wissenschaftlichen Personals, die dem Life Sciences Center Salzburg zugeordnet und an der betreffenden Maßnahme beteiligt sind.

(2) Der Leiterin bzw. dem Leiter der jeweiligen Maßnahme obliegt, tunlichst in Abstimmung mit der stellvertretenden Leiterin bzw. dem stellvertretenden Leiter und im Rahmen der gemäß § 20d Abs. 4 UG zwischen den Rektoraten der beteiligten Hochschulen getroffenen schriftlichen Vereinbarungen:

a) die Umsetzung der vom Bund und vom Land Salzburg als Fördergeber gemeinsam festgelegten und in der Leistungsvereinbarung verankerten Vorgaben;

- b) die Koordinierung der gemeinsamen Arbeiten innerhalb der jeweiligen Maßnahme;
- c) die Führung der laufenden Geschäfte im Bereich der Maßnahme und deren Vertretung nach innen und außen;
- d) die Verantwortung über den Einsatz der der jeweiligen Maßnahme zukommenden finanziellen Ressourcen;
- e) die Entwicklung von Konzepten und die strategische Weiterentwicklung der gemeinsamen Arbeiten im Bereich der jeweiligen Maßnahme; sowie
- f) weitere Aufgaben, die der Leiterin bzw. dem Leiter von Maßnahmen durch schriftliche Vereinbarung der Rektorate gemäß § 20d Abs. 4 UG zugewiesen sind, insbesondere allfällige Aufgaben der Dienst- und Fachaufsicht.

(3) Die Leiterin bzw. der Leiter der jeweiligen Maßnahme ist gegenüber der Leiterin bzw. dem Leiter des Life Sciences Centers Salzburg auskunfts- und rechenschaftspflichtig.

(4) Die Leiterin bzw. der Leiter der jeweiligen Maßnahme hat die an dieser beteiligten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in geeigneter Weise über ihre bzw. seine Tätigkeit regelmäßig zu informieren und in wesentlichen Fragen zu konsultieren.

Scientific Advisory Board

§ 158. (1) Das Scientific Advisory Board besteht aus mindestens drei und maximal fünf externen nationalen oder internationalen Expertinnen oder Experten. Seine Mitglieder und deren konkrete Anzahl innerhalb des in Satz 1 festgelegten Rahmens werden vom Steuerungsboard bestimmt. Die Funktionsperiode beträgt fünf Jahre.

(2) Das Scientific Advisory Board tritt zumindest zwei Mal im Jahr zum Informationsaustausch und zur anschließenden Beratung mit der Leitung und dem Steuerungsboard zusammen. Der LSCS-Rat ist über wesentliche Gesichtspunkte der Beratung zu informieren.